

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 20. Februar 2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 6. Dezember 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	149.647.690	3.047.060		152.694.750
Aufwendungen	163.720.810	2.776.420		166.497.230
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungs- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	137.508.090	2.194.330		139.702.420
Auszahlungen	146.984.140	4.042.950		151.027.090
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	20.789.500	66.950		20.856.450
Auszahlungen	29.212.160	2.842.200		32.054.360
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.422.660	4.230.810		12.653.470
Auszahlungen	5.860.380	1.132.860		6.993.240

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.422.660 EUR um 2.775.250 EUR erhöht und damit auf 11.197.910 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.466.660 EUR um 7.389.500 EUR erhöht und damit auf 15.856.160 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.073.120 EUR um 270.640 EUR verringert und damit auf 13.802.480 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 88.000.000 EUR um 5.000.000 EUR verringert und damit auf 83.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 22.02.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.05.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 601, aus und ist unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 02.05.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister